

Synopse zur Satzung für die Seniorenvertretung

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<u>Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Lohmar</u>		
§ 4 Abs. 1		
<p>Die Seniorenvertretung wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Seniorenvertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung weiter aus.</p>	<p>Die Seniorenvertretung wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Abweichend hiervon wird die Wahlzeit für die nächste Wahl am 25. Mai 2014 auf 3 Jahre festgelegt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Seniorenvertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung weiter aus.</p>	<p>Satz 2 wurde ergänzt.</p>
§ 4 Abs. 2		
<p>Die Wahl findet am Tag der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt und dauert dementsprechend von 08.00 bis 18.00 Uhr.</p>	<p>Die Wahl findet am Tag der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt und dauert dementsprechend von 8.00 bis 18.00 Uhr. Abweichend hiervon findet die Wahl am 25. Mai 2014 am Tag der Europa- und Kommunalwahl statt.</p>	<p>Satz 2 wurde ergänzt.</p>
§ 4 Abs. 3		
	<p>Die Wahl der Seniorenvertretung am 25. Mai 2014 findet als Briefwahl statt. Soweit diese Satzung Regelungen für die Verfahrensweise bei einer Stimmabgabe am Wahlsonntag im Wahllokal vorsieht, gelten diese nicht für die Wahl am 25. Mai 2014. Gleiches gilt für Regelungen, die eine Wahl der Seniorenvertretung am Tage der Landtagswahl voraussetzen.</p>	<p>Der Absatz 3 wurde ergänzt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 4 Abs. 4		
<p>Die Auszählung der Stimmen aus den Wahllokalen und der Briefwahlstimmen erfolgt in der Woche nach dem Wahltag.</p>	<p>Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der Woche nach dem Wahltag.</p>	<p>Der alte Absatz 3 wurde in Absatz 4 geändert. Der Satz wurde allgemeiner formuliert, da in 2014 ausschließlich eine Briefwahl stattfindet.</p>
§ 8 Abs. 1		
<p>Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag sind getrennt zu führen. Der Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag wird jeweils getrennt voneinander ausgestellt.</p>	<p>Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Seniorenvertretung ist gesondert zu führen. Der Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag wird jeweils getrennt voneinander ausgestellt.</p>	<p>Der Satz 2 wurde angepasst.</p>
§ 9 Abs. 5		
<p>Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 10 wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Für die Unterstützungsunterschrift sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereit hält.</p>	<p>Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Für die Unterstützungsunterschrift sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereit hält. Ist der/die Bewerber/-in in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Seniorenvertretung vertreten, so entfällt Absatz 5 Satz 1.</p>	<p>Satz 8 wurde ergänzt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 15 Abs. 1		
<p>Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <p>a) seinen/ihren Wahlschein, b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht</p>	<p>Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag</p> <p>a) seinen/ihren Wahlschein, b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel</p> <p>so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 18 Uhr bei ihm eingeht.</p>	<p>Anpassung der Uhrzeit.</p>
§ 15 Abs 4		
<p>Der Versand von Briefwahlunterlagen zur Wahl der Seniorenvertretung hat getrennt vom Versand der Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl zu erfolgen.</p>	<p>Der Versand von Briefwahlunterlagen zur Wahl der Seniorenvertretung erfolgt gesondert.</p>	<p>Allgemeinere Formulierung, da ausschließlich eine Briefwahl in 2014 stattfindet.</p>
§ 19		
<p>Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in des Wahlvorstandes, des Sonderwahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes eine gesonderte, von der Landtagswahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des (Sonder-) Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.</p>	<p>Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in des Wahlvorstandes, des Sonderwahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes eine gesonderte Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des (Sonder-) Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.</p>	<p>Allgemeinere Formulierung, da ausschließlich eine Briefwahl in 2014 stattfindet.</p>